VERORDNUNG (EWG) Nr. 461/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur infolge des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Festlegung von Vorschriften für die Regelung betreffend die Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 118 Nummer 1 erster Gedankenstrich und Artikel 304 Nummer 1 erster Gedankenstrich der Beitrittsakte wird der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannte Mindestpreis auf der Grundlage des Preises festgesetzt, der in Spanien und Portugal nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung für das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis festgesetzt wurde.

Solche Preise sind

— in Portugal für frische Tomaten, ausgenommen Tomaten der Sorte San Marzano,

— in Spanien für frische Tomaten, ausgenommen Tomaten, die zur Verarbeitung zu nicht ganzen geschälten Tomaten bestimmt sind,

festgesetzt worden.

Tomaten der Sorte San Marzano werden in Portugal nicht zur Verarbeitung verwendet.

Gemäß Artikel 118 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 304 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich der Beitrittsakte werden die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Mindestpreise, falls nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung keine Preise festgesetzt wurden, auf der Grundlage der Preise festgesetzt, die den Erzeugern für das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis in Spanien und Portugal gezahlt und die während eines noch zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums festgestellt wurden.

Der repräsentative Zeitraum sollte so lang sein, daß er einen reibungslosen Übergang von den in Spanien und Portugal bestehenden Regeln zu den in der Beitrittsakte vorgesehenen Regeln gewährleistet.

In der Beitrittsakte sind alle Maßnahmen vorgesehen, die in Spanien und Portugal während der Übergangszeit anzuwenden sind. Deshalb ist für die Verarbeitung von Erzeugnissen, für die vor der ersten Preisannäherung kein Mindestpreis festgesetzt wurde, keine Produktionsbeihilfe zu gewähren.

Gemäß den Artikeln 69 und 237 der Beitrittsakte kann der gemeinsame Preis in Spanien und Portugal für ein Erzeugnis angewandt werden, wenn zum Zeitpunkt des Beitritts festgestellt wird, daß der Unterschied zwischen dem Preis des Erzeugnisses in Spanien oder Portugal und dem gemeinsamen Preis äußerst gering ist. Die Anwendung dieser Möglichkeit würde die Verwaltung der Produktionsbeihilferegelung erleichtern und keine wirtschaftlichen Störungen hervorrufen.

Mit Artikel 118 Nummer 3 Buchstabe b) und Nummer 6 der Beitrittsakte wird die Gewährung der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten und für Pfirsiche in Sirup in Spanien auf die ersten vier Wirtschaftsjahre beschränkt. Mit Artikel 304 Nummer 3 Buchstabe b) der Beitrittsakte wird die Gewährung der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten in Portugal auf die ersten fünf Wirtschaftsjahre beschränkt. Für die Anwendung dieser Beschränkungen sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Für andere Erzeugnisse, für die eine Produktionsbeihilfe gewährt wird, gelten bereits ähnliche Vorschriften. Die erforderlichen Vorschriften sind gemäß demselben Verfahren zu erlassen wie dem, das beim Erlaß der bereits geltenden Vorschriften angewandt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die repräsentativen Zeiträume gemäß Artikel 118 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 304 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich der Beitrittsakte umfassen die nachstehenden Zeiträume:

(1) ABl Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1

Erzeugnisse	Wirtschaftsjahr	
	Spanien	Portugal
Pfirsiche	1982/83 1983/84 und 1984/85	1981/82 1982/83 und 1983/84
Williamsbirnen	1982/83 und 1983/84	1981/82 1982/83 und 1983/84
Getrocknete Pflaumen („prunes d'Ente")	1982/83 1983/84 und 1984/85	keine Erzeugung
Knorpelkirschen und andere Süßkirschen	1982/83 1983/84 und 1984/85	1981/82 1982/83 und 1983/84
Getrocknete Feigen	1982/83 1983/84 und 1984/85	1983/84
Tomaten, bestimmt zur Verarbeitung zu nicht ganzen geschälten Tomaten, haltbar gemacht oder gefroren	1985/86	

(2) Nehmen Spanien oder Portugal während der Übergangszeit die Verarbeitung von Erzeugnissen der Art auf, die zum Zeitpunkt des Beitritts für eine Produktionsbeihilfe in Betracht kommt, für die aber vor der ersten Preisangleichung gemäß Artikel 70 der Beitrittsakte kein Mindestpreis für das Grunderzeugnis festgesetzt worden ist, so wird für diese Erzeugnisse keine Produktionsbeihilfe gewährt.

(3) Beträgt der Unterschied zwischen dem in Artikel 118 Nummer 1 und Artikel 304 Nummer 1 der Beitrittsakte genannten Mindestpreis und dem gemeinsamen Preis für ein bestimmtes Erzeugnis nicht mehr als 3 % des gemeinsamen Preises, so wird abweichend von Artikel 118 Nummer 2 erster Gedankenstrich und Artikel 304 Nummer 2 erster Gedankenstrich der Beitrittsakte der gemeinsame Preis ab dem Beitritt angewandt.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe gemäß Artikel 118 Nummer 3 Buchstabe b) und Nummer 6 und Artikel 304 Nummer 3 Buchstabe b) der Beitrittsakte, insbesondere die Bestimmungen betreffend

— die Zuteilung bestimmter Mengen an die Verarbeiter und

— die Sammlung und Mitteilung der zur Durchführung der Vorschriften erforderlichen Angaben

werden nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS